

VERBAND SONDERPÄDAGOGIK
LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

SATZUNG

(13.10.2010)

Name, Wirkungsgebiet und Sitz

- § 1 Der Verband gehört dem Verband Sonderpädagogik e.V. als Landesverband an und führt den Namen "VERBAND SONDERPÄDAGOGIK -LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e. V.". In der Öffentlichkeit führt er die Kurzform "vds-Niedersachsen" und wird im Folgenden Verband genannt.
- § 2 Wirkungsgebiet des Verbandes ist das Bundesland Niedersachsen; Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.
- § 3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Aufgabe und Zweck

- §4 Der Verband tritt für alle Personen ein, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Förderung in Förderschulen, in allgemeinen und beruflichen Schulen und in anderen Förderformen einzusetzen sowie die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen. Er erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für Personen, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, tätig sind. Er wendet sich in geeigneter Form an seine Mitglieder sowie an Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit. Er unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, dem Entstehen von Behinderung vorzubeugen.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch landesweit unter den vds-Mitgliedern verbreitete fachspezifische Publikationen, insbesondere jedoch durch Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit sonderpädagogischen Inhalten. Diese werden durch den vds initiiert beziehungsweise durchgeführt.

Inhalte / Ergebnisse können seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in deren Umfeld im Rahmen ihrer Arbeit - der Förderung Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen - direkt umgesetzt werden.

- § 5 Der Verband bezweckt die Koordinierung der Zielsetzung sowie die gemeinsame Repräsentation für das gesamte Wirkungsgebiet und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im VERBAND SONDERPÄDAGOGIK e.V.
- § 6 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben.
Mittel des Verbandes dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Organisationsform, Mitgliedschaft und Beitrag

- § 8 Der Verband gliedert sich in vier Bezirksverbände, deren Wirkungsgebiete den jeweiligen Grenzen der Regierungsbezirke in Niedersachsen entsprechen.
Diese wiederum können sich in Regionalverbände gliedern. Mindestens einmal jährlich lädt die bzw. der Vorsitzende des Regionalverbandes alle Mitglieder dieses Regionalverbandes zu Sitzungen ein. Existieren in einem Bezirksverband keine Regionalverbände, so lädt die bzw. der Bezirksvorsitzende einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Alle zwei Jahre bis spätestens 10 Wochen vor der Landeshauptversammlung sind auf den Mitgliederversammlungen der Regionalverbände bzw. Bezirksverbände der Regionalverbandsvorstand bzw. Bezirks Verbandsvorstand und die Delegierten für die Landeshauptversammlung zu wählen.
Die Bezirksverbände können im Rahmen dieser Satzung eigene Satzungen erstellen.
- § 9 Dem Verband können alle natürlichen und juristischen Personen angehören.

- § 10 Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Sie wird vom Landesvorstand bestätigt.
- §11 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt aus dem Verband.
Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Landesvorstand des Verbandes.
Der Austritt ist nur zum Jahresende (31.12.) möglich. Die Kündigung muss bis spätestens drei Monate vor Jahresende beim Landesschatzmeister eingehen.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag für mehr als ein Kalenderjahr nicht entrichtet wurde.
- § 12 Der Verband kann Personen, die sich besondere Verdienste im Verband oder in der Sonderpädagogik erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 13 Für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Landeshauptversammlung bestimmt. Sie ist so zu bemessen, dass neben der Beitragsleistung an den Bundesverband ein angemessener Zuschlag für die Arbeit des Verbandes und der Bezirksverbände erhoben wird.
- § 14 Der Verband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Organe des Verbandes

- § 15 Die Organe des Verbandes sind:
- A) Die Landeshauptversammlung
 - B) Der Landesausschuss
 - C) Der Landesvorstand

A Die Landeshauptversammlung

- § 16 Die Landeshauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr gehören stimmberechtigt an:
- a) die Mitglieder des Landesausschusses;
 - b) die Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksverbände, und zwar für je 25 Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin und für angefangene 25 Mitglieder ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin, wenn die Zahl 12 überschritten ist; Stichtag ist der 1. Januar.

- § 17 Die Landeshauptversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Verbandes, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Verbandes und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
Sie wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren:
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes - mit der Maßgabe, dass die Wahlen des Landesvorsitzenden oder der Landesvorsitzenden und des Landesgeschäftsführers oder der Landesgeschäftsführerin in zweijährigem Wechsel mit den Wahlen des Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder der Stellvertretenden Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters oder der Landesschatzmeisterin erfolgen;
 - b) die Referenten oder Referentinnen sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen;
 - c) die Koordinatoren oder Koordinatorinnen für die Aufgabenfelder
 - d) die beiden Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in zweijährigem Wechsel;
 - e) den Wahlausschuss für die nächste Landeshauptversammlung. Dabei ist die Wiederwahl für alle Ämter mit Ausnahme der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen zulässig.
- Die Landeshauptversammlung nimmt zu den vorgelegten Geschäftsberichten und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlastung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und des Landesvorstandes. Sie nimmt zu den vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt darüber.
- § 18 Die Landeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Verbandes ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- § 19 Die Wahlhandlung wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eröffnet und beendet.
- § 20 Die zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes (lt. § 29 der Satzung) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Referenten oder Referentinnen und deren Vertreter oder Vertreterinnen, die Koordinatoren oder Koordinatorinnen, die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und die Mitglieder des Wahlausschusses können jeweils als Gruppe gewählt werden.
- § 21 Die Wahlen erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können offen erfolgen, wenn nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl steht und wenn kein Stimmberechtigter oder keine

Stimmberechtigte Einspruch erhebt. Die Wahl des oder der Landesvorsitzenden erfolgt grundsätzlich durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.

- § 22 Alle Mitglieder des Verbandes können ohne Stimmrecht an der Landeshauptversammlung teilnehmen.
- § 23 Antragsberechtigt für die Landeshauptversammlung sind die Bezirksverbände, der Landesausschuss und der Landesvorstand. Anträge müssen schriftlich und mit Begründung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landeshauptversammlung an den Landesvorsitzenden oder die Landesvorsitzende eingereicht sein. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer Behandlung vom Antragsteller der Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen zur termingerechten Einreichung dieses Antrages nicht gegeben waren. Die Behandlung dieses Antrages ist erst möglich, wenn die Landeshauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.
- § 24 Die Landeshauptversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt, eine außerordentliche Landeshauptversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mehreren Bezirksverbänden, die zusammen mindestens ein Drittel der gesamten Mitgliedschaft vertreten, ist er dazu verpflichtet.
- § 25 Die Landeshauptversammlung wird von dem oder der Landesvorsitzenden spätestens zwei Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Die Tagesordnung, die Berichte und die Anträge werden den Mitgliedern der Landeshauptversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich zugestellt. Die Ausschreibung im Mitteilungsheft des Landesverbandes "Sonderpädagogik in Niedersachsen", das jedes Mitglied des Landesverbandes erhält, gilt als rechtskräftig.

B Der Landesausschuss

- § 26 Dem Landesausschuss des Verbandes gehören stimmberechtigt an:
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes;
 - b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände und drei Vertreter oder Vertreterinnen
 - c) die Referenten oder Referentinnen für die Förderschwerpunkte
 1. Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
 2. Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Hören
 3. Sonderpädagogischer Förder Schwerpunkt Kranke

- Schülerinnen und Schüler
 4. Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Lernen
 5. Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung
 6. Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Sehen
 7. Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Sprache
 8. Sonderpädagogischer Förder Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
- d) die Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der "Aufgabenfelder"
1. Berufliche Bildung
 2. Prävention und Integration im Vorschul- und Schulalter
 3. Lehreraus-, fort- und Weiterbildung
 4. Gesellschaftspolitische Aufgabenstellungen.

Der Landesausschuss tritt nach Einberufung durch den Landesvorsitzenden oder die Landesvorsitzende mindestens alle zwei Jahre zusammen. Das Gremium tagt in der Regel in den Jahren zwischen den Hauptversammlungen. Wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert, muss der Landesausschuss jederzeit einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Landesausschuss berät und beschließt in der Zeit zwischen den Landeshauptversammlungen über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist der Landeshauptversammlung für die gesamte Arbeit verantwortlich.

C Der Landesvorstand

Dem Landesvorstand des Verbandes gehören stimmberechtigt an:

- a) der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzende
- b) der Stellvertretende Landesvorsitzende oder die Stellvertretende Landesvorsitzende
- c) der Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin
- d) der Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin
- e) der Pressereferent oder die Pressereferentin
- f) der Redakteur oder die Redakteurin des Mitteilungsheftes
- g) die dem Landesverband Niedersachsen e.V. angehörenden Mitglieder im Bundesvorstand.

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

- § 30 Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Landesvorsitzende und der oder die Stellvertretende Landesvorsitzende. Jeder oder jede von ihnen ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.
- § 31 Der Landesvorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Landeshauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Im Rahmen der durch die Landeshauptversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbstständig.
Er ist der Landeshauptversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.
- § 32 Der Landesvorstand wird nach Bedarf durch den Landesvorsitzenden oder die Landesvorsitzende einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen

- § 33 Die gem. § 17 durchzuführenden Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt. Können Wahlen wegen einer entfallenden Landeshauptversammlung nicht termingerecht durchgeführt werden, so werden die Geschäfte von den zuletzt Gewählten bis zur nächsten Landeshauptversammlung, die innerhalb eines halben Jahres einzuberufen ist, weitergeführt.

Protokollierung und Beurkundung

- § 34 Über die Landeshauptversammlung und die Verhandlungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sind. Die Protokolle werden durch die Unterschriften des Protokollführers oder der Protokollführerin und des oder der Landesvorsitzenden beurkundet.
- § 35 Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über Annahme und Ablehnung der Wahl durch die Bewerber oder Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet.

Satzungsänderungen

- § 36 Satzungsänderungen können in jeder Landeshauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Landeshauptversammlung schriftlich und mit Begründung als Antrag an den Landesvorsitzenden oder die Landesvorsitzende eingereicht und von diesem oder dieser der Landeshauptversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich mitgeteilt werden.
- § 37 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Landeshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.
- § 38 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen dem Verband Sonderpädagogik e.V. (vds-Bundesverband) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Landeshauptversammlung am 27. Mai 2004 verabschiedet und tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft.

Die Satzung wurde von der Landeshauptversammlung entsprechend den am 01.10.2010 beschlossenen Anträgen geändert und gilt in der vorliegenden Fassung.